

Geschäftsverzeichnissnr. 2658
Urteil Nr. 48/2003 vom 10. April 2003

URTEIL

In Sachen: Klage auf einstweilige Aufhebung von Artikel 16 des Gesetzes vom 13. Dezember 2002 zur Abänderung verschiedener Wahlrechtsvorschriften, erhoben von E. Beysen.

Der Schiedshof, beschränkte Kammer,

zusammengesetzt aus dem Vorsitzenden A. Arts und den referierenden Richtern L. Lavrysen und P. Martens, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der Klage*

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 6. März 2003 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 7. März 2003 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob E. Beysen, wohnhaft in 2610 Wilrijk, Dr. Donnyplein 14, Klage auf einstweilige Aufhebung von Artikel 16 des Gesetzes vom 13. Dezember 2002 zur Abänderung verschiedener Wahlrechtsvorschriften, (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 10. Januar 2003).

Mit derselben Klageschrift wurde ebenfalls Klage auf Nichtigerklärung derselben Gesetzesbestimmung erhoben.

II. *Verfahren*

Durch Anordnung vom 7. März 2003 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Am 13. März 2003 haben die referierenden Richter L. Lavrysen und P. Martens gemäß Artikel 71 Absatz 1 des organisierenden Gesetzes den Vorsitzenden davon in Kenntnis gesetzt, daß sie dazu veranlaßt werden könnten, dem in beschränkter Kammer tagenden Hof vorzuschlagen, ein Urteil zu verkünden, in dem festgestellt wird, daß die Klage auf einstweilige Aufhebung offensichtlich unzulässig ist.

Gemäß Artikel 71 Absatz 2 des organisierenden Gesetzes wurden die Schlußfolgerungen der referierenden Richter den klagenden Parteien mit am 14. März 2003 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief notifiziert.

Die klagende Partei hat mit am 28. März 2003 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Begründungsschriftsatz eingereicht.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

III. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

A.1. Die referierenden Richter haben in ihren gemäß Artikel 71 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 abgefaßten Schlußfolgerungen deutlich werden lassen, daß sie sich veranlaßt sehen könnten, dem in beschränkter Kammer tagenden Hof vorzuschlagen, ein Urteil zu fällen, mit dem festgestellt werde, daß die Klage auf einstweilige Aufhebung offensichtlich unzulässig sei.

A.2. In seinem Begründungsschriftsatz weist der Kläger als erstes darauf hin, daß sie nicht die Revision des Urteils Nr. 30/2003 fordere, sondern nur die einstweilige Aufhebung und die Nichtigerklärung einer Gesetzesbestimmung. Die obengenannten Schlußfolgerungen würden seiner Meinung nach auf eine Einrede der Rechtskraft hinauslaufen. Dem Sondergesetz über den Schiedshof entnehme er jedoch, daß nur Nichtigkeitsurteile und Urteile zur Abweisung einer Nichtigkeitsklage rechtskräftig seien. Urteile auf

einstweilige Aufhebung seien nie rechtskräftig und könnten somit stets « revidiert » werden. Mindestens würden sie keine Rechtskraft *erga omnes* haben und werde das o.a. Urteil für die Kläger nicht rechtskräftig sein.

A.3. Hilfsweise ist der Kläger der Auffassung, daß die angeführten Klagegründe sich nicht auf durch das Urteil Nr. 30/2003 beigelegte Rechtsfragen bezögen.

Hinsichtlich des ersten Klagegrunds weist er darauf hin, daß der Hof nicht untersucht habe, ob der Behandlungsunterschied - der darin bestehe, daß die Kandidatenlisten in den Wahlkreisen Brüssel-Halle-Vilvoorde, Löwen und Nivelles die Fünf-Prozent-Hürde nicht erreichen müßten und die Kandidatenlisten in den anderen Wahlkreisen die Fünf-Prozent-Hürde wohl erreichen müßten - mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vereinbar sei. Der Klagegrund beziehe sich auf eine gesetzgebende Norm, die mangels gesetzgebender Intervention diskriminierend geworden sei. Der Gesetzgeber habe nach dem Urteil Nr. 30/2003 eine verfassungswidrige Regelung im Wahlgesetz aufrechterhalten. Der Behandlungsunterschied stelle keine zwangsläufige Folge des Urteils dar, das rechtskräftig geworden sei und aus diesem Grund in einem späteren Verfahren nicht diskutiert werden könne.

A.4. Hinsichtlich des zweiten Klagegrunds weist der Kläger darauf hin, daß in ihm ein Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 63 der Verfassung geltend gemacht werde, während der Klagegrund, über den der Hof im Urteil Nr. 30/2003 befunden habe, aus einem Verstoß gegen dieselben Artikel 10 und 11 in Verbindung mit den Artikeln 62 und 68 der Verfassung abgeleitet worden sei.

A.5. Schließlich bittet der Kläger, « gemäß dem allgemeinen Rechtsgrundsatz der Anhörungspflicht » angehört zu werden.

- B -

B.1. Artikel 16 des Gesetzes vom 13. Dezember 2002 zur Abänderung verschiedener Wahlrechtsvorschriften bestimmt, daß in Titel IV des Wahlgesetzbuches ein Kapitel *IVbis* eingefügt wird, der Artikel 165*bis* enthält; Wortlaut dieses Kapitels ist wie folgt:

« KAPITEL *IVbis*. Gemeinschaftliche Bestimmung für die Sitzverteilung für die Wahl der Abgeordnetenkammer - ungeachtet möglicher Listengruppierungen - und für die Wahl des Senats

Art. 165*bis*. Für die Sitzverteilung werden nur zugelassen:

1. für die Wahl der Abgeordnetenkammer:

a) Listen, die in dem betreffenden Wahlkreis mindestens fünf Prozent der Gesamtanzahl gültig abgegebener Stimmen erhalten haben, unbeschadet dessen, was in den Buchstaben b) und c) für die Wahlkreise Brüssel-Halle-Vilvoorde und Löwen vorgesehen ist,

b) Listen von französischsprachigen Kandidaten, die im Wahlkreis Brüssel-Halle-Vilvoorde mindestens fünf Prozent der Gesamtanzahl der für diese Listen gültig abgegebenen Stimmen erhalten haben,

c) Listen von niederländischsprachigen Kandidaten beziehungsweise Kandidatenlisten, die im Wahlkreis Brüssel-Halle-Vilvoorde beziehungsweise im Wahlkreis Löwen zusammen mindestens fünf Prozent der Gesamtanzahl der für diese Listen gültig abgegebenen Stimmen erhalten haben,

2. für die Wahl des Senats Listen, die je nach Fall mindestens fünf Prozent der Gesamtanzahl der für die Listen des französischen beziehungsweise des niederländischen Wahlkollegiums gültig abgegebenen Stimmen erhalten haben. »

B.2. Im Urteil Nr. 30/2003 vom 26. Februar 2003 hat der Hof geurteilt, daß die Voraussetzungen für die einstweilige Aufhebung erfüllt worden sind, insoweit sich die angefochtenen Bestimmungen des Gesetzes vom 13. Dezember 2002 zur Abänderung des Wahlgesetzbuches und seiner Anlage sowie des Gesetzes vom 13. Dezember 2002 zur Abänderung verschiedener Wahlrechtsvorschriften auf die Organisation der Wahlen für die Abgeordnetenversammlung in den Wahlkreisen Brüssel-Halle-Vilvoorde und Löwen und auf die Listenverbindung zwischen den im Wahlkreis Brüssel-Halle-Vilvoorde vorgelegten französischsprachigen Listen und den im Wahlkreis Wallonisch-Brabant hinterlegten Listen beziehen.

Folglich hat der Hof die einstweilige Aufhebung insbesondere von Artikel 16 des letztgenannten Gesetzes angeordnet, insoweit er für die Wahlen der Abgeordnetenversammlung auf die Wahlkreise Brüssel-Halle-Vilvoorde, Löwen und Nivelles anwendbar ist.

B.3. In Hinsicht auf die Tragweite der einstweiligen Aufhebung urteilte der Hof im o.a. Urteil (B.24 Absatz 2):

«Da eine einstweilige Aufhebung für deren Dauer die gleichen Folgen hat wie eine Nichtigerklärung, ist daraus zu schlußfolgern, daß die nächsten Kammerwahlen in den Provinzen Flämisch-Brabant und Wallonisch-Brabant sowie im Verwaltungsbezirk Brüssel-Hauptstadt vorbehaltlich eines Einschreitens des Gesetzgebers nicht auf andere Weise als auf der Grundlage der Bestimmungen, wie sie vor ihrer Abänderung durch die angefochtenen Gesetze anwendbar waren, stattfinden können, mit Ausnahme der Regelung bezüglich der gleichzeitigen Kandidatur für Kammer und Senat gemäß dem neuen Artikel 118 letzter Absatz Nr. 1 des Wahlgesetzbuches, die unabhängig ist von den Folgen der einstweiligen Aufhebung. Mit anderen Worten, vorbehaltlich des Einschreitens des Gesetzgebers werden die nächsten Kammerwahlen für die frühere Provinz Brabant in jedem der vor den angefochtenen Gesetzen bestehenden Wahlkreise – nämlich die Wahlkreise Löwen, Brüssel-Halle-Vilvoorde und Nivelles – und aufgrund der vor den angefochtenen Gesetzen bestehenden Gesetzesbestimmungen stattfinden; dies bedeutet unter anderem die Möglichkeit der Verbindung von Listen, die entweder im Wahlkreis Brüssel-Halle-Vilvoorde und im Wahlkreis Löwen oder aber im Wahlkreis Brüssel-Halle-Vilvoorde und im Wahlkreis Nivelles eingereicht wurden, sowie die

Nichtanwendung der durch die angefochtenen Gesetze eingeführten Sperrklausel in jedem der drei vorgenannten Wahlkreise. Was die Bestimmung der Sprachgruppe der im Wahlkreis Brüssel-Halle-Vilvoorde gewählten Mitglieder der Abgeordnetenversammlung betrifft, ist die bisherige Regelung weiterhin anwendbar. »

B.4. Im Urteil Nr. 30/2003 vom 26. Februar 2003 hat der Hof ebenfalls über einen gegen die angefochtene Bestimmung gerichteten Klagegrund befunden, der insoweit aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, in Verbindung oder nicht mit den Artikeln 62, 63 und 68 der Verfassung, mit Artikel 3 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention und mit Artikel 14 dieser Konvention, abgeleitet wurde, als dadurch eine Fünf-Prozent-Hürde für die Wahlen eingeführt wurde (B.20 bis B.22).

B.5. Der Kläger macht im ersten Klagegrund geltend, daß die angefochtene Bestimmung, nach teilweiser einstweiliger Aufhebung, einen Behandlungsunterschied einführe zwischen den Wählern und den Kandidaten der Wahlkreise Brüssel-Halle-Vilvoorde, Löwen und Nivelles, in denen für die kommenden Kammerwahlen keine Sperrklausel gelte, und den Wählern und Kandidaten der anderen Wahlkreise, in denen für die kommenden Kammerwahlen wohl eine Sperrklausel gelte. Dieser Behandlungsunterschied sei nicht mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vereinbar.

B.6. Im zweiten Klagegrund macht der Kläger geltend, daß die angefochtene Bestimmung insoweit einen Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, in Verbindung oder nicht mit Artikel 62 Absatz 2 und Artikel 63 §§ 2 und 3 der Verfassung und mit Artikel 25 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte, enthalte, als dadurch eine Sperrklausel bei den Wahlen eingeführt werde, was dazu führe, daß in mehreren Wahlkreisen für die Abgeordnetenversammlung Parteien oder Kandidaten keinen Sitz erringen würden, selbst wenn sie den aus dem verfassungsmäßigen System sich ergebenden Wahlteiler erreichen würden, obwohl Parteien oder Kandidaten in anderen Wahlkreisen mit einer gleichen Stimmenanzahl wohl einen Sitz erhalten könnten.

B.7. Die Beschwerden des Klägers beziehen sich dem Anschein nach auf eine Bestimmung des angefochtenen Gesetzes, in Wirklichkeit aber auf bestimmte Folgen, die sich aus dem Urteil Nr. 30/2003 vom 26. Februar 2003 ergeben. Mit diesen Beschwerden soll der Hof veranlaßt werden, die Folgen eines auf eine Klage auf einstweilige Aufhebung hin

ergangenen Urteils zu revidieren, bis das Urteil über die Klage auf Nichtigerklärung in derselben Rechtssache gefällt sein wird.

Das Sondergesetz vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof sieht eine solche Möglichkeit nicht vor.

Aufgrund der in Artikel 25 Absatz 1 desselben Sondergesetzes vorgesehenen Bestimmung muß der Hof übrigens über die Hauptklage in der Rechtssache befinden, die zum Urteil Nr. 30/2003 vom 26. Februar 2003 geführt hat, und zwar innerhalb von drei Monaten nach der Verkündung dieses Urteils auf einstweilige Aufhebung.

B.8. Im Gegensatz zu den Argumenten des Klägers hat ein Urteil, das einer Klage auf einstweilige Aufhebung einer gesetzgebenden Norm stattgibt, Rechtskraft *erga omnes*, wenn auch nur vorläufig, d.h. bis das Urteil auf Nichtigerklärung ergangen ist oder bis zum Ablauf der dreimonatigen Frist nach Verkündung des Urteils, mit dem die einstweilige Aufhebung angeordnet wird. Die in B.3 angeführte Erwägung und der Tenor des Urteils Nr. 30/2003 sind untrennbar miteinander verbunden.

Der Hof stellt übrigens fest, daß der Kläger den Hof in Wirklichkeit auffordert, über eine Weigerung des Gesetzgebers zu urteilen, den beanstandeten Behandlungsunterschied nach dem o.a. Urteil zu beseitigen. Daraus ergibt sich, daß die Klage auf einstweilige Aufhebung nicht gegen eine der Normen gerichtet ist, über die der Hof kraft Artikel 1 Absatz 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof befinden kann.

Im Gegensatz zu dem vom Kläger Angeführten wird aus dem obengenannten Urteil (B.20 bis B.22) ersichtlich, daß der Hof die Artikel 10 und 11 der Verfassung, in Verbindung insbesondere mit Artikel 63 der Verfassung, berücksichtigt hat.

B.9. Hinsichtlich des Antrags der Kläger auf Anhörung weist der Hof darauf hin, daß die Schlußfolgerungen der referierenden Richter nicht über die Benachrichtigung des Klägers über das Vorliegen eines Problems eindeutiger Nichtzulässigkeit, Nichtzuständigkeit oder Unbegründetheit hinausgehen. Die Artikel 69 bis 73 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, die das Vorverfahren vor dem Hof regeln, sehen die Anhörung der Kläger bei einer

öffentlichen Sitzung nicht vor. Die Möglichkeit, die dem Kläger zur Verfügung steht, um in einem Begründungsschriftsatz ihren Standpunkt hinsichtlich des aufgezeigten Problems darzulegen, gewährleistet in hinreichender Weise den kontradiktorischen Charakter des Verfahrens. Somit kann dem Antrag auf Anhörung nicht stattgegeben werden.

B.10. Daraus ergibt sich, daß die Klage auf einstweilige Aufhebung offensichtlich unzulässig ist.

Aus diesen Gründen:

Der Hof, beschränkte Kammer,

einstimmig entscheidend,

weist die Klage auf einstweilige Aufhebung zurück.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 10. April 2003.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) A. Arts